



Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0017640-0001-G4-0025/22

Düsseldorf, den 30.05.2022

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht

Antrag der Kraftwerk Neuss GmbH (KNE), Georg-Brauchle-Ring 52 – 54, 80992 München nach §§ 4, 6 BImSchG i. V. m. § 8a BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Gas- und Dampfturbinen-Anlage (GuD-Anlage KNE) und zugehöriger Nebenanlagen

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gemacht:

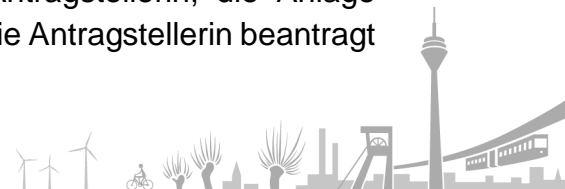
Die Kraftwerk Neuss GmbH hat mit Datum vom 31.03.2022 bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer GuD-Anlage, bestehend aus einer Gasturbine mit Abhitzeessel, zwei Hilfskesseln als Reserveeinheiten für den Abhitzeessel sowie einer Dampfturbine und zugehörigen Nebenanlagen gestellt.

Die GuD-Anlage KNE mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 157 MW soll die benachbarte Kartonfabrik der MM Neuss GmbH mit Dampf und Strom versorgen und auf dem Grundstück Düsseldorfer Str. 182 in 41460 Neuss, Gemarkung Neuss, Flur 056, Flurstück 181 (teilweise) errichtet werden.

Gegenstand des Antrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb einer erdgasbefeuerten Gasturbinenanlage mit Generator und Nebenanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von 54 MW,
- Errichtung und Betrieb eines Abhitzeessels mit Zusatzfeuerung und Hilfsgebäude für technische Einrichtungen mit einer Feuerungswärmeleistung von 35 MW,
- Errichtung und Betrieb einer Dampfturbine und Nebenanlagen mit einer elektrischen Leistung von 7 MW_{el}.
- Errichtung und Betrieb von zwei Hilfskesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 34 MW.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, die Anlage voraussichtlich im Dezember 2023 in Betrieb zu nehmen. Die Antragstellerin beantragt





auf der Grundlage des § 8a BImSchG, auch vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung zu beginnen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Neugenehmigung gemäß §§ 4, 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 1.1 (G/E) des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, und die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **15.06.2022 bis einschließlich 14.07.2022** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240 a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis von Donnerstag	08.00 bis 12.00 Uhr 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.00 bis 14.00 Uhr

Rathaus der Stadt Neuss, Zimmer 3.802 (3. Etage), Michaelstraße 50, 41460 Neuss (zu erreichen über den Eingang 5)

Montag bis Mittwoch	08.30 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	08.30 bis 18.00 Uhr
Freitag	08.30 bis 12.30 Uhr

Aufgrund der gegenwärtigen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle unter nachfolgenden Kontaktdaten:

1. Bezirksregierung Düsseldorf:
Herr Hartz, E-Mail: stefan.hartz@brd.nrw.de, Telefon-Nr.: 0211 / 475-5256
2. Stadt Neuss: stadtplanung@stadt.neuss.de, Telefon-Nr.: 02131/90-6101

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Des Weiteren sind die Antragsunterlagen parallel zur Auslegung im o.g. Zeitraum auch unter <https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> einzusehen.

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf u. a. die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Schalltechnische Untersuchung





- Luft-Immissionsprognose (inkl. Stickstoffdeposition und Säureeintrag)
- Konzeptgutachten nach § 18 BetrSichV
- Artenschutzvorprüfung
- Brandschutzkonzept

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der Einwendungsfrist vom **15.06.2022 bis einschließlich 15.08.2022** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Einwendung“ zu senden.

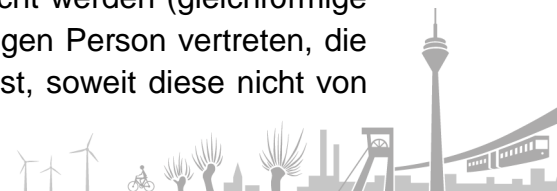
Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weiteres finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter

<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informationen hierzu finden Sie unter folgendem Link: (<https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Einwendungen aus der Nachbarschaft muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von





Ihnen als Bevollmächtigte*r bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **27.09.2022, 10:00 Uhr**. Die Erörterung findet im „**Zeughaus Neuss**“, **Markt 42 – 44, 41460 Neuss** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

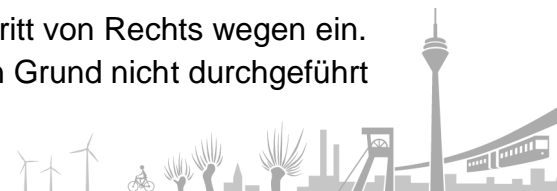
Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellenden oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt





werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Ferner wird öffentlich bekannt gemacht, wenn sich auf Grundlage der gegenwärtigen Situation durch die Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich der Durchführung des Erörterungstermins ergeben.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

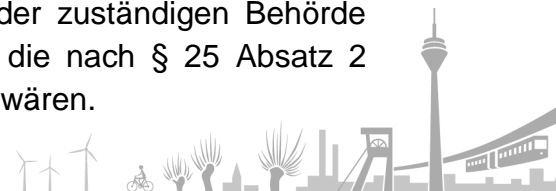
Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht

Auf Grundlage des § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG wurde für das oben genannte Vorhaben, das unter die Nummer 1.1.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG fällt, eine allgemeine Vorprüfung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist, durchgeführt.

Die dazu erforderlichen Angaben nach Anlage 2 UVPG sind Teil der Antragsunterlagen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.





Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können. Dieser Bewertung liegen insbesondere die folgenden Aspekte zugrunde:

Die neue GuD-Anlage KNE ist auf dem Werksgelände der MM Neuss GmbH neben dem bestehenden Kraftwerk geplant. Da die bestehenden Gasturbinen der MM Neuss GmbH sich dem Ende ihrer technischen Lebensdauer nähern, soll die Versorgung mit Dampf und elektrischer Energie zukünftig durch die Gas- und Dampfturbinenanlage der Kraftwerke Neuss GmbH erfolgen.

Die Feuerungswärmeleistung der beantragten GuD-Anlage KNE mit Abhitzeessel und den zwei Hilfskesselanlagen beträgt zusammen maximal 157 MW.

Eine Kumulation der Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens mit den Wirkungen der beiden bestehenden benachbarten Gasturbinenanlagen der MM Neuss GmbH ist nicht anzusetzen, da diese nach Inbetriebnahme der neuen GuD-Anlage KNE stillgelegt werden. Eine Kumulation der Umweltauswirkungen des Vorhabens mit der Feuerung des bestehenden Hochdruck-Dampfkessels der MM Neuss GmbH, welcher nach Inbetriebnahme der neuen GuD-Anlage KNE betriebsfähig verbleibt, ist nicht anzusetzen, da dieser eine vor 1988 genehmigte Bestandsanlage ist.

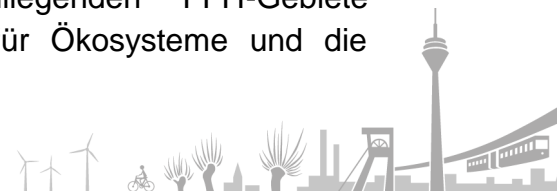
Der Standort für die neue GuD-Anlage KNE befindet sich auf einer derzeit unbebauten Fläche angrenzend an ein bereits bestehendes Kraftwerk. Es existiert für den Standort kein rechtskräftiger Baugebungsplan. Der Flächennutzungsplan der Stadt Neuss weist die Fläche als Industriegebiet (GI) aus.

Die Landschaft im Bereich des Anlagenstandorts ist durch anthropogene industrielle, gewerbliche Tätigkeiten stark geprägt. Im unmittelbaren Bereich des Anlagenstandorts ist keine Wohnbebauung vorhanden.

Die Anlage integriert sich baulich in die vorhandene industrielle Bebauung, eine negative optische Wirkung ist nicht gegeben.

Für den beantragten Betrieb der Anlage wurde eine Immissionsprognose erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, erhebliche Belästigungen oder erhebliche Nachteile durch Luftschadstoffe der Nrn. 4.2 und 4.3 der TA Luft ausgeschlossen werden können.

Ferner sind auch im Hinblick auf die durch das Vorhaben bedingten projektspezifischen Zusatzbelastungen durch Stickstoff- und Säureeinträge signifikante nachteilige Beeinträchtigungen der umliegenden FFH-Gebiete auszuschließen. Ebenso ist der Schutz vor Gefahren für Ökosysteme und die Vegetation sichergestellt.





Für den beantragten Betrieb der Gesamtanlage wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die zulässigen anteiligen Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten sowohl zum Tages- als auch zum Nachtzeitraum durch die Lärmimmissionen der beantragten GuD-Anlage KNE eingehalten werden.

Die Anlage unterliegt nicht den Anforderungen der Störfallverordnung.

Die GuD-Anlage KNE wird als hocheffiziente KWK-Anlage ausgeführt, u.a. durch die Optimierung der Verbrennung und des Dampfkreislaufs. Dadurch wird der Energieverbrauch minimiert.

Abwasser aus dem Kraftwerk und Niederschlagswasser aus Verkehrsflächen wird über das Abwassersystem der MM Neuss GmbH einer Indirekteinleitung in das kommunale Entwässerungsnetz zugeführt.

Prozessbedingte Abfälle entstehen im regulären Betrieb der Anlage durch das eingesetzte Verfahren nicht.

Dort, wo mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, findet die Lagerung und der Umschlag dieser Stoffe auf Auffangwannen auf wasserrechtlich geeigneten Flächen innerhalb der Betriebsgebäude statt, so dass ein Eindringen von Schadstoffen in den Boden ausgeschlossen werden kann.

Eine Beeinträchtigung des Bodens durch den Bau der Anlage ist nicht gegeben, da das Vorhaben auf einer anthropogen bereits genutzten Fläche errichtet wird.

Insgesamt sind durch die Errichtung und den Betrieb der GuD-Anlage KNE erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Menschen und andere Schutzgüter nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet
Stefan Hartz

